

Berlin, 24. März 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (Stand 18. März 2015)

Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bedauert, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine rechtliche Klarstellung zum Thema anteilige Direktvermarktung durch die Änderung des § 25 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 im vorliegenden Entwurf nicht vornimmt.

Im EEG 2014 besteht zurzeit Rechtsunsicherheit, wenn mehrere Anlagen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, anteilig direkt vermarkten und anteilig eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen. Zwar soll ausweislich der Begründung zu § 20 Absatz 2 EEG 2014 (BT-Drs. 18/1891, S. 193) u. a. auch in solchen Konstellationen die anteilige Direktvermarktung möglich sein. Durch die bisherige Formulierung des § 25 Absatz 2 Nr. 3 EEG 2014 wird diese Kombination aber gleichzeitig durch Sanktionen verhindert. Dieser Widerspruch zwischen § 20 EEG 2014 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 hätte mit dem vorliegenden Referentenentwurf zum zweiten EEG-Änderungsgesetz nun aufgelöst werden können.

Zu den Paragraphen

Der BWE e.V. fordert deshalb die folgende Klarstellung:

„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „oder Nummer 3“ werden gestrichen.

bb) Die Angabe „Nummer 5“ wird durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

Begründung

Mit der Möglichkeit der anteiligen Direktvermarktung können Anlagenbetreiber sich grundsätzlich dafür entscheiden, nur einen Teil ihres erzeugten Stroms direkt zu vermarkten. Für den anderen Teil können sie die feste Einspeisevergütung beanspruchen. Der Gesetzgeber hat mit der EEG-Novelle 2014 die anteilige Direktvermarktung in § 20 Abs. 2 grundsätzlich fortgeführt. Dies gilt sowohl für die anteilige Direktvermarktung des Stroms aus einer Anlage wie auch von Strom aus mehreren Anlagen. Die anteilige Direktvermarktung umfasst insbesondere die Direktvermarktung von Strom aus mehreren Anlagen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. Dies wird ausdrücklich in der Begründung klargestellt.

Aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens wird allerdings gleichzeitig in § 25 Abs. 2 S. 3 diese anteilige Direktvermarktung sanktioniert und der anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert reduziert. Dieses Ergebnis widerspricht der Gesetzesbegründung des EEG 2014.

Durch diese Rechtsunsicherheit sind viele Windparks aus der (anteiligen) Direktvermarktung wieder herausgegangen und in das System der festen Einspeisevergütung zurückgegangen. Das kann nicht Ziel des Gesetzgebers sein, der die Anlagenbetreiber an den Markt heranführen will (§ 2 Abs. 2 EEG 2014).

Daher sollte die bewährte Praxis der anteiligen Direktvermarktung durch eine Änderung des Paragraphen 25 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 wieder rechtsicher ermöglicht und die Abrechnung über einen Zähler zugelassen werden. Aus Sicht des BWE bestehen keine Missbrauchsmöglichkeiten.

Die vorliegende Sachlage kann auch nicht durch den Einbau von zusätzlichen Zählern verhindert werden, wie teilweise vorgeschlagen wird. Es gibt kaum Windenergieprojekte, die allein an einem Netzverknüpfungspunkt verbunden sind. Um die Projektrealisierung zu beschleunigen, wird dem Netzbetreiber der Netzausbau abgenommen. Über ein gemeinsames Umspannwerk werden in der Regel mehrere Windparks angeschlossen. Das ist auch volkswirtschaftlich der günstigste Weg, denn der Netzausbau hinter dem Umspannwerk geht zu Lasten der Betreiber und nicht zu Lasten der Netzentgelte. Die Umspannwerke werden von einem Dritten oder einem von den Betreibern der Windparks gemeinsam gegründete Unternehmen betrieben und sind Vertragspartner des Netzbetreibers.

Um zusätzlich Stromzähler einzubauen, müsste der ganze Stromkreislauf getrennt werden und Anlagen mit dem Umspannwerk teilweise neu verkabelt werden und eine neue Übergabestation eingerichtet werden. Dies wäre sehr aufwendig und kostspielig (Mehrkosten bis zu 100.000 Euro pro Anlage) und würde weder technisch noch energiewirtschaftlich oder organisatorisch Vorteile bringen. Negative Effekte sind außerdem zusätzliche Leitungsverluste und Eingriffe in die Natur.

Die Aufteilung des Stroms aus mehreren Windenergieanlagen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, auf die einzelnen Anlagen, ist in § 32 Abs. 4 EEG 2014 eindeutig geregelt: Sie hat im Verhältnis der Referenzerträge zu erfolgen. Da der Referenzertrag ein technischer Parameter der Anlage ist und sich bei einer bestehenden Anlage nicht verändert, ist auch die Aufteilung im Verhältnis der Referenzerträge eine feste Aufteilung, die sich nicht verändert.

Praktisch erfolgt die Aufteilung durch den Netzbetreiber, der den gemessenen Lastgang zu verschiedenen Prozentsätzen auf die einzelnen virtuellen Zählpunkte aufteilt. Der Anlagenbetreiber hat hier keinen Gestaltungsspielraum. Beispielsweise ist keine nachträgliche Zuordnung von Strommengen zu der einen oder anderen Anlage und damit zu der einen oder anderen Vermarktungsform möglich.

Dies ist seit Jahren Stand der Technik und birgt auch keine Mißbrauchsgefahr. Der Umbau und der zusätzliche Einbau von Messzählern wäre dagegen sehr aufwendig und würde keinerlei Vorteile bringen.

Die in dieser Stellungnahme geforderte Klarstellung würde erhebliche Rechtsunsicherheiten bei Anlagenbetreibern und Netzbetreibern gleichermaßen ausräumen. Der jetzige Rechtszustand drängt zahlreiche Betreiber wieder aus der Direktvermarktung zurück in die gesetzliche Einspeisevergütung. Das ist vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollt.

Daher fordert der BWE, diese Änderungen in das 2. EEG-Änderungsgesetz aufzunehmen.

Ansprechpartner:

Sonja Hemke
Leiterin Fachgremien

Sabine Schmedding
stellv. Leiterin Politik

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) / German Wind Energy Association
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 212341-127
F +49 (0)30 / 212341-410

T +49 (0)30 / 212341-245

s.hemke@wind-energie.de

s.schmedding@wind-energie.de